

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2014

150.

Elektrizitätswerk, Stromsparfonds, Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen, Förderung Kühlgeräte, Anpassung des Förderbeitrags

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 5. Dezember 2012 bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von 3,8 Millionen Franken für eine Aktion zur Förderung von «A++»- und «A+++»-Kühlgeräten (GR Nr. 2012/365). Die Förderaktion dauert bis zur Ausschöpfung der bewilligten Mittel, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

Seit dem 1. Januar 2013 werden entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss nur noch Geräte der Energieeffizienzklasse «A+++» mit einem Förderbeitrag von 25 Prozent des Nettokaufpreises oder höchstens Fr. 300.– pro Gerät gefördert.

2. Aktuelle Entwicklung auf dem Kühlgerätemarkt

Dank technischen Fortschritten konnte die Energieeffizienz von Kühl- und Gefriergeräten in den letzten Jahren markant gesteigert werden. Seit Anfang 2013 gilt als gesetzliche Mindestanforderung die Energieeffizienzklasse «A+++»; Geräte, die diese Anforderung nicht erfüllen, dürfen grundsätzlich nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Die Angebotspalette an «A+++»-Kühlgeräten ist mittlerweile sehr breit. Nach Informationen der Herstellerunternehmen ist ein Trend zu hocheffizienten «A+++»-Geräten erkennbar, so dass sich das angebotene Sortiment für die Kundinnen und Kunden von «A++»-Geräten zu «A+++»-Geräten verschiebt.

Der Marktanteil der «A+++»-Geräte steigt deutlich und die Preisdifferenz zwischen den Geräten der Effizienzklasse «A+++» und den durchschnittlich gekauften Neugeräten ist kleiner geworden.

3. Anpassung des Förderbeitrags

3.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ermächtigte den Stadtrat, die Bedingungen für die Auszahlung der Beiträge einer allfälligen Änderung bei den Effizienzklassen anzupassen und die Beitragshöhe bei einer starken Zunahme des Marktanteils der Geräte der Energieeffizienzklasse «A+++» angemessen zu reduzieren oder ganz zu streichen (GR Nr. 2012/365, Dispositivziff. 7). In Anbetracht der dargelegten Entwicklungen sind die Voraussetzungen für eine Reduktion des Förderbeitrags durch den Stadtrat erfüllt.

3.2 Beitragshöhe

Unter den Marktbedingungen zu Beginn des Jahres 2013 und dem Förderbeitrag von Fr. 300.– pro Kühlgerät der Energieeffizienzklasse «A+++» betragen die Förderkosten rund 14 Rappen pro eingesparte Kilowattstunde Elektrizität.

Aufgrund der aktuellen verfügbaren Marktdaten und der darauf basierenden Annahmen über die Wirkung der Förderaktion ist davon auszugehen, dass derzeit mit einem geförderten «A+++»-Gerät gegenüber einem neu gekauften Standardgerät rund 80 kWh pro Jahr eingespart und Altgeräte rund drei Jahre vor dem effektiven Ende der Lebensdauer ersetzt werden. Damit würden bei einem Förderbeitrag von Fr. 300.– pro Gerät heute Förderkosten von deutlich mehr als 14 Rappen pro eingesparte Kilowattstunde Elektrizität resultieren.

Um die Förderkosten auf dem ursprünglichen Niveau beizubehalten, sind die Beiträge auf Fr. 200.– pro «A+++»-Gerät zu reduzieren. Damit kann auch auf die administrativ aufwendige Beschränkung auf 25 Prozent des Nettokaufpreises verzichtet werden, da dieser Wert mit dem reduzierten Förderbeitrag kaum je erreicht wird. Neu soll der Förderbeitrag daher auf pauschal Fr. 200.– pro Gerät festgesetzt werden.

Die Änderung soll auf den 1. April 2014 in Kraft treten. Massgebend ist das Kaufdatum des «A+++»-Kühlgeräts. Wie bisher müssen Privatkundinnen und Privatkunden den Kaufpreis vollständig bezahlt haben und Geschäftskundinnen und -kunden wie Liegenschaftenverwaltungen, Genossenschaften usw. eine Bestellbestätigung oder einen Lieferschein vorlegen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der Förderbeitrag an Kühlgeräte der Energieeffizienzklasse «A+++» wird, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 2012 (GR Nr. 2012/365), auf pauschal Fr. 200.– pro Gerät festgesetzt.
2. Die Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Massgebend ist das Kaufdatum.
3. Das Departement der Industriellen Betriebe wird eingeladen, die Änderung im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.
4. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin